

## **Änderung im Allgemeinen Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (BPO) der Hochschule Emden/Leer**

<sup>1</sup>Aufgrund § 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz vom 26.02.2007 (Nds. GVBL S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.11.2011 (Nds. GVBL. S. 422) hat der Senat der Hochschule Emden/Leer am 18.06.2013 die folgende Änderungsordnung beschlossen. <sup>2</sup>Diese wurde am 10.07.2013 vom Präsidium genehmigt und durch Verkündungsblatt Nr. 18 am 11.07.2013 veröffentlicht.

### **§ 1 Änderung in § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten**

§ 17 Alle Absätze werden gestrichen und durch folgende Formulierungen ersetzt:

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Bachelorstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung auf entsprechende Leistungen angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, sofern sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wurde, nicht wesentlich unterscheiden. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums nach § 2 vorzunehmen.
- (3) <sup>1</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz oder Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>2</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit. <sup>3</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. <sup>4</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht werden, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines "Learning Agreement" vor Antritt des Auslandssemesters durch die Prüfungskommission bestätigen lässt. <sup>2</sup>Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) <sup>1</sup>Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen in Bezug auf Lernziele, Inhalt und Niveau einzelner Module oder Teilmole können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 1 festgestellt ist. <sup>2</sup>Qualifikationen, die in Fachweiterbildungen erworben wurden, können, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend den Absätzen 1 und 2 festgestellt ist, pauschal angerechnet werden. <sup>3</sup>Über die pauschale Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. <sup>4</sup>Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 5 ist höchstens bis zum Umfang von 90 Kreditpunkten möglich.
- (6) <sup>1</sup>Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder staatlich geförderten Einrichtungen des Fernstudiums gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die so angerechneten Leistungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. <sup>4</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (8) <sup>1</sup>Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. <sup>2</sup>Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht spätestens bis zur Meldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung beantragt wurde. <sup>3</sup>Die Entscheidung der Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikation getroffen, deren Anerkennung beantragt wurde. <sup>4</sup>Die Verantwortung für die Bereitstellung dieser Informationen obliegt in der Regel der Antragstellerin oder dem Antragsteller. <sup>5</sup>Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen, und die Antragstellerin oder der Antragsteller ist nach Möglichkeit über Maßnahmen zu unterrichten, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt

zu erlangen. <sup>6</sup>Wird die Anerkennung versagt oder ergeht keine Entscheidung, so kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist Rechtsmittel einlegen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft